



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 03.05.2019

Az.: 022-100 Pi/Ja

☎ 06131/28655-222

Sonderrundschreiben S 336/2019

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Muster für Hauptsatzung der Landkreise

2 Anlagen (nur der elektronischen Fassung beigelegt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Sonderrundschreiben S 207/2019 vom 20.03.2019 angekündigt erhalten Sie in der Anlage das neue Satzungsmuster für die Hauptsatzung der Landkreise zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Bei der Regelung zur Entschädigung von Mitgliedern des Beirates für Migration und Integration (§ 8) haben wir den Hinweis einer Kreisverwaltung aufgenommen und eine Eingangsformulierung vorgeschlagen, die es ermöglichen würde, diese Regelung auf alle Beiräte des Landkreises anzuwenden. Im Übrigen gibt es wenige gesetzliche Änderungen, sodass die Hauptsatzung in ihren Grundzügen erhalten bleibt. Hinweisen möchten wir noch auf die Absicht der Landesregierung die Entschädigungen für die Ehrenämter betragsmäßig anzupassen. Hierzu gab es entsprechende Presseverlautbarungen, sodass je nach Zeitpunkt der Verabschiedung der Hauptsatzung dieses Zitat ggf. angepasst werden müsste.

Schließlich ist seitens des Innenministeriums eine weitere Änderung der Entschädigungsverordnung zugesagt, die die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ebenfalls eine Entschädigung gezahlt werden kann, betrifft. Dies soll jedoch in einem gesonderten Verfahren erfolgen.

Für Rückmeldungen zum Satzungsmuster sind wir immer dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Pitzer)
Beigeordneter

Stand: ~~24.04.2014~~02.05.2019

M U S T E R

H A U P T S A T Z U N G

des Landkreises

vom¹

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom ~~14. Dezember 2018~~08. Mai 2013 (GVBl. S. ~~448~~439), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom ~~17. November 2015~~24. Februar 2012 (GVBl. S. ~~431~~144), BS 2020-4, (aktuell aber im Änderungsverfahren)

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 19~~2~~6), BS 213-50-3,

¹ Datum der Ausfertigung durch den Landrat einsetzen.

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 1~~19~~ des Landesgesetzes vom ~~19.20.~~ Dezember 201~~84~~ (GVBl. S. 4~~4827~~), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Bemerkungen

Das Zitat der §§ 27 a (Ältestenrat) ist natürlich nur dann erforderlich, wenn ein Ältestenrat eingerichtet wird. Dann muss dies jedoch, wie hier vorgeschlagen, in der Hauptsatzung geschehen.

Das Zitat der §§ 49 a und 49 b wurde aus dem Satzungsmuster entfernt. Die Neuregelung der „Beiräte“ ist in den §§ 49 a bis 49 c erfolgt. Sollte mit der Hauptsatzung einer der genannten Beiräte fakultativ gebildet werden, könnte der entsprechende Paragraph als Zitat aufgenommen werden.

~~Das Zitat § 11 e wurde aus dem Satzungsmuster entfernt. Eine Bestimmung „wichtiger“ Angelegenheiten, die einem Bürgerbegehren zugänglich sein sollten, ist nicht mehr möglich (Änderung des § 11 e LKO).~~

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist,

(1. Alternative) ²

im Amtsblatt ³ des Landkreises.

(2. Alternative) ⁴

in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Zeitung-/den Zeitungen-/im Amtsblatt ⁵ bekannt gemacht.

(3. Alternative) ⁶

in mehreren Tageszeitungen. Der Kreistag beschließt, in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Zeitung-/den Zeitungen-/im Amtsblatt ⁷ bekannt gemacht.

...

...

...

...

... ⁸

Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „~~http://~~www....de“. ⁹

² Nichtzutreffendes streichen

³ genaue Bezeichnung einsetzen (z. B. „Amtsblatt für den Landkreis ...“)

⁴ Nichtzutreffendes streichen

⁵ Näher kennzeichnen: Tageszeitung namentlich benennen entsprechend der alten Regelung in der Hauptsatzung

⁶ Nichtzutreffendes streichen

⁷ Näher kennzeichnen. Tageszeitung namentlich benennen entsprechend der alten Regelung in der Hauptsatzung

⁸ Näher kennzeichnen: Tageszeitung namentlich benennen.

⁹ fakultativ; ggf. entsprechende Internetadresse einfügen. Amtliche Bekanntmachungen ausschließlich im Internet sind nicht zulässig.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 LKO DVO des Kreistages oder eines Ausschusses können abweichend von Abs. 1 auch in einer / mehreren Tageszeitung/en¹⁰ bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.¹¹

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens¹² volle Kalendertage liegen.

¹⁰ Nichtzutreffendes streichen

¹¹ Gilt nur, wenn Amtsblatt als Veröffentlichungsorgan vorgesehen ist.

¹² Anzahl einsetzen; die Vorschrift ist nur erforderlich, wenn die Einladungsfrist länger als 4 Tage betragen soll (§ 27 Abs. 3)

§ 3
Ausschüsse des Kreistags¹³

(1) Der Kreisausschuss hat Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1.
2.
3.¹⁴

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben¹⁵ Mitglieder und für jedes Mitglied Stellvertreter. Abweichend hiervon haben folgende Ausschüsse Mitglieder¹⁶:

1. ...
2. ...
3. ...

(1. Alternative)¹⁷

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Kreistags gewählt.

(2. Alternative)¹⁸

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Folgende Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet:

1. ...
2. ...
3. ...

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistags sein¹⁹; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

¹³ Nach § 37 Abs. 2 Landkreisordnung besteht die Möglichkeit, die in § 3 Abs. 2 bis 5 des Satzungsmusters vorgesehenen Regelungen ganz oder teilweise lediglich durch Kreistagsbeschluss festzulegen.

¹⁴ Es sind die am Aufgabengebiet ausgerichteten Namen der für erforderlich erachteten Ausschüsse einzusetzen (z. B. „Bauausschuss“).

¹⁵ Mitgliederzahl einsetzen; sie kann für die einzelnen Ausschüsse unterschiedlich sein.

¹⁶ Mitgliederzahl einsetzen; sie kann für die einzelnen Ausschüsse unterschiedlich sein.

¹⁷ Nichtzutreffendes streichen.

¹⁸ Nichtzutreffendes streichen.

¹⁹ Nach § 37 Abs. 1 Landkreisordnung soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglied des Kreistags sein. Der oben vorgesehene § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung ermöglicht eine Regelung, ob Ausschüsse nur aus Mitgliedern des Kreistags oder auch aus sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet werden. Eine Festlegung, wieviel der Ausschussmitglieder sonstige wählbare Kreisbürger sind, erfolgt hingegen nicht.

(3. Alternative) ²⁰

(4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 werden aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet. ²¹ Mitglieder folgender Ausschüsse sind sonstige wählbare Kreisbürger:

1. ...
2. ...
3. ...

..... ²² Mitglieder folgender Ausschüsse sind sonstige wählbare Kreisbürger:

1. ...
2. ...
3. ...

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

Bemerkungen

1. Die Bildung eines Personal- bzw. Finanzausschusses ist nach diesem Satzungsmuster nicht erforderlich, die entsprechenden Aufgaben werden nach § 4 vom Kreisausschuss wahrgenommen.
2. Die aufgrund einer speziellen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Ausschüsse, wie z. B. Jugendhilfeausschuss, Kreisrechtsausschuss sind in § 3 nicht aufzunehmen, da sie im Blick auf die für sie vorgeschriebene Zusammensetzung nicht an § 37 Abs. 1 Landkreisordnung gebunden werden können.
3. Die Alternativen zu Abs. 4 können auch dergestalt kombiniert werden, dass bestimmte Ausschüsse nur aus Kreistagsmitgliedern, andere Ausschüsse dagegen aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet werden.
4. Wie bereits eingangs erwähnt, könnte hier eine Bestimmung aufgenommen werden: „Es wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Das Nähere regelt die Satzung über die Errichtung einer Jugendvertretung.“ Diese Bestimmung muss nicht in die Hauptsatzung aufgenommen werden, sondern könnte lediglich als deklaratorischer Hinweis erfolgen.

²⁰ Nichtzutreffendes streichen.

²¹ Nach § 37 Abs. 1 Landkreisordnung soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglied des Kreistags sein. Der oben vorgesehene § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung soll eine generelle Regelung treffen, wieviel der Ausschussmitglieder sonstige wählbare Kreisbürger sind (z. B. 3). Absatz 4 ermöglicht eine differenzierte Besetzung der Ausschüsse mit sonstigen wählbaren Kreisbürgern (s. Abs. 4, Satz 1 und Satz 2).

²² Nach § 37 Abs. 1 Landkreisordnung soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglied des Kreistags sein. Der oben vorgesehene § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung soll eine generelle Regelung treffen, wieviel der Ausschussmitglieder sonstige wählbare Kreisbürger sind (z. B. 3). Abs. 4 ermöglicht eine differenzierte Besetzung der Ausschüsse mit sonstigen wählbaren Kreisbürgern (s. Abs. 4, Satz 1 und Satz 2).

§ 3 a **Ältestenrat**

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.²³

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse**

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;²⁴
- 1a die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;
2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
4. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen bis zu €;
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten / den leitenden kommunalen Beamten²⁵ bis zu einer Wertgrenze von €;

²³ Die Einrichtung eines Ältestenrates erfolgt fakultativ. Folgende Bestimmung könnte in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

§ 1 a Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Landrat, die Beigeordneten, der Leitende Staatliche Beamte und die Fraktionsvorsitzenden an.
- (2) Der Ältestenrat berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistags, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.

²⁴ Die Aufnahme einer Wertgrenze ist möglich.

²⁵ Ggf. streichen.

7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von €;

(1. Alternative) ²⁶

- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags.

(2. Alternative) ²⁷

- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

(3. Alternative) ²⁸

- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Ernennung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, die Eingruppierung und die Kündigung von Angestellten,
4. die Finanzplanung,
5. ...
6. ...

- (3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt. ^{29 30}

Bemerkungen

Zur Delegation auf den Kreisausschuss kommen u. a. folgende Aufgabenbereiche in Betracht:

1. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises.
2. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis, soweit ihr Wert im Einzelfall € nicht übersteigt.
4. Weitere Aufgaben nach § 41 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung.

²⁶ Nichtzutreffendes streichen.

²⁷ Nichtzutreffendes streichen.

²⁸ Nichtzutreffendes streichen.

²⁹ Es sollte davon abgesehen werden, insoweit einen abschließenden Katalog in die Hauptsatzung aufzunehmen, da dies die notwendige Flexibilität beeinträchtigen könnte.

³⁰ Es empfiehlt sich eine eindeutige Festlegung, ob es sich bei dem jeweiligen Ausschuss um einen beschließenden oder einen beratenden Ausschuss handelt.

§ 4 a

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat

Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheit übertragen.

1. Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von € ³¹
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von € ³²
3. ...

§ 5

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat Kreisbeigeordnete ³³.
- (2) Kreisbeigeordnete/r ist/sind hauptamtlich tätig ³⁴.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden ³⁵ Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt

(1. Alternative) ³⁶

in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an min-

³¹ Betrag einsetzen; sollte von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, müssen die Beträge mit denen in § 4 harmonisiert werden.

³² Betrag einsetzen; sollte von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, müssen die Beträge mit denen in § 4 harmonisiert werden.

³³ Diese Regelung ist nur erforderlich, wenn der Landkreis 3 Kreisbeigeordnete haben soll.

³⁴ Anzahl („Ein“ bzw. „Zwei“) einsetzen; Nichtzutreffendes streichen. Eine Regelung ist nur bei Bestellung hauptamtlicher Kreisbeigeordneter erforderlich.

³⁵ Anzahl einsetzen; dabei ist zu beachten, dass dem hauptamtlichen Beigeordneten in jedem Fall ein Geschäftsbereich übertragen werden muss (§ 44 Abs. 3 LKO); Gleiches gilt für den leitenden staatlichen Beamten (§ 56 Abs. 1 LKO). Der Aufgabenbereich des Landrats gilt nicht als Geschäftsbereich.

³⁶ Nichtzutreffendes streichen.

destens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(2. Alternative)³⁷

in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von €.

(3. Alternative)³⁸

in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(1. Alternative)³⁹

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene⁴⁰ / regelmäßig dienstlich mitbenutzte⁴¹ Kraftfahrzeuge.

(2. Alternative)⁴²

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen vom 19. September 1960 (GVBl. S. 273), BS 303-1-1, in der jeweils geltenden Fassung.

(3. Alternative)⁴³

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort nicht erstattet⁴⁴.

³⁷ Nichtzutreffendes streichen.

³⁸ Nichtzutreffendes streichen.

³⁹ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁰ Nichtzutreffendes streichen.

⁴¹ Nichtzutreffendes streichen.

⁴² Nichtzutreffendes streichen.

⁴³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁴ Für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung in ihrer Höhe diese Auslagen bereits berücksichtigt.

(1. Alternative) ⁴⁵

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von € / entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1 ⁴⁶.

(2. Alternative) ⁴⁷

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von € je Sitzung ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von € ⁴⁸ entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl / das Zweifache der Zahl ⁴⁹ der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens zwölf betragen ⁵⁰.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von ⁵¹ der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von ⁵² der nach Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

⁴⁵ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁶ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁷ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁸ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁹ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁰ § 5 Abs. 6 Satz 2 ist nur erforderlich, wenn nach § 5 Abs. 2 eine Entschädigung durch Sitzungsgeld vorgesehen ist.

⁵¹ Hier ist der Prozentsatz einzusetzen, z. B. 50 %, allerdings höchstens 100 %, wobei im letzten Falle formuliert würde „..... in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.“

⁵² Hier ist der Prozentsatz einzusetzen, höchstens 50 %

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8⁵³

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6⁵⁴ entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung entsprechend § 6 Abs. 7.⁵⁵

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich % entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von €⁵⁶.
- (3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teil-

⁵³ Entfällt, wenn kein Beirat für Migration und Integration gebildet wird. Die Vorschrift könnte auch als „offene“ Regelungen für alle denkbaren Beiräte, auch die fakultativen formuliert werden, z. B. „§ 8 Entschädigung für Mitglieder von Beiräten des Landkreises.

(1) Diese Regelung gilt für alle gesetzlich verpflichtenden oder durch Beschluss des Kreistages eingerichteten Beiräte des Landkreises“.

⁵⁴ Vgl. § 7 Entschädigungs-VO: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration können wie Fraktionsvorsitzende eine besondere Entschädigung erhalten.

⁵⁵ Vgl. § 7 Entschädigungs-VO: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration können wie Fraktionsvorsitzende eine besondere Entschädigung erhalten.

nahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Abs. 1 und 2 gewährt wird.

(4) Der erste Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von % der Dienstaufwandsentschädigung nach Abs. 1, max. 60 % vgl. § 10 LKomBesVO vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710, BS 2032-9); der zweite Kreisbeigeordnete in Höhe von %, max. 40 % vgl. § 10 LKomBesVO vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710, BS 2032-9).⁵⁷.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats⁵⁸

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von €⁵⁹ zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit er regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnimmt.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungs-VO angewiesenen Betrages.

⁵⁶ Die Höchstbeträge des § 15 Abs. 1 KomAEVO sind zu beachten; es muss jeweils eine Einzelfallentscheidung unter Zugrundelegung der Beanspruchung der Arbeitskraft und der Zeit des betreffenden Kreisbeigeordneten durch die Verwaltung des Geschäftsbereichs erfolgen.

⁵⁷ Regelung muss nicht in der Hauptsatzung erfolgen, doch empfiehlt es sich, alle Regelungen über Aufwandsentschädigungen in der Hauptsatzung zusammenzufassen.

⁵⁸ Regelung muss nicht in der Hauptsatzung erfolgen, doch empfiehlt es sich, alle Regelungen über Aufwandsentschädigungen in der Hauptsatzung zusammenzufassen.

⁵⁹ Betrag einsetzen, min. 263,80 €, max. 527,29 €.

(4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (§ 11 Abs. 1) ausgewiesenen Satzes.

(5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes / Höchstsatzes ⁶⁰.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

Der Patientenfürsprecher erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich €.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises vom sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

....., den ⁶¹

Kreisverwaltung des

.....

(Landrat)

Vermerk

Die Satzung wurde am durch Bekanntmachung in öffentlich bekanntgemacht und ist am in Kraft getreten.

⁶⁰ Nichtzutreffendes streichen.

⁶¹ Datum der Ausfertigung einsetzen.

Stand: 02.05.2019

M U S T E R

H A U P T S A T Z U N G**des Landkreises****vom¹**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4, (aktuell aber im Änderungsverfahren)

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 192), BS 213-50-3,

¹ Datum der Ausfertigung durch den Landrat einsetzen.

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Bemerkungen

Das Zitat der §§ 27 a (Ältestenrat) ist natürlich nur dann erforderlich, wenn ein Ältestenrat eingerichtet wird. Dann muss dies jedoch, wie hier vorgeschlagen, in der Hauptsatzung geschehen.

Das Zitat der §§ 49 a und 49 b wurde aus dem Satzungsmuster entfernt. Die Neuregelung der „Beiräte“ ist in den §§ 49 a bis 49 c erfolgt. Sollte mit der Hauptsatzung einer der genannten Beiräte fakultativ gebildet werden, könnte der entsprechende Paragraph als Zitat aufgenommen werden.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist,

(1. Alternative) ²

im Amtsblatt ³ des Landkreises.

(2. Alternative) ⁴

in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Zeitung/den Zeitungen/im Amtsblatt ⁵ bekannt gemacht.

(3. Alternative) ⁶

in mehreren Tageszeitungen. Der Kreistag beschließt, in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Zeitung/den Zeitungen/im Amtsblatt ⁷ bekannt gemacht.

...

...

...

...

... ⁸

Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www....de“. ⁹

² Nichtzutreffendes streichen

³ genaue Bezeichnung einsetzen (z. B. „Amtsblatt für den Landkreis ...“)

⁴ Nichtzutreffendes streichen

⁵ Näher kennzeichnen: Tageszeitung namentlich benennen entsprechend der alten Regelung in der Hauptsatzung

⁶ Nichtzutreffendes streichen

⁷ Näher kennzeichnen. Tageszeitung namentlich benennen entsprechend der alten Regelung in der Hauptsatzung

⁸ Näher kennzeichnen: Tageszeitung namentlich benennen.

⁹ fakultativ; ggf. entsprechende Internetadresse einfügen. Amtliche Bekanntmachungen ausschließlich im Internet sind nicht zulässig.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 LKO DVO des Kreistages oder eines Ausschusses können abweichend von Abs. 1 auch in einer / mehreren Tageszeitung/en ¹⁰ bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht. ¹¹

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens ¹² volle Kalendertage liegen.

¹⁰ Nichtzutreffendes streichen

¹¹ Gilt nur, wenn Amtsblatt als Veröffentlichungsorgan vorgesehen ist.

¹² Anzahl einsetzen; die Vorschrift ist nur erforderlich, wenn die Einladungsfrist länger als 4 Tage betragen soll (§ 27 Abs. 3)

§ 3
Ausschüsse des Kreistags¹³

(1) Der Kreisausschuss hat Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1.
2.
3.¹⁴

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben¹⁵ Mitglieder und für jedes Mitglied Stellvertreter. Abweichend hiervon haben folgende Ausschüsse Mitglieder¹⁶:

1. ...
2. ...
3. ...

(1. Alternative)¹⁷

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Kreistags gewählt.

(2. Alternative)¹⁸

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Folgende Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet:

1. ...
2. ...
3. ...

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistags sein¹⁹; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

¹³ Nach § 37 Abs. 2 Landkreisordnung besteht die Möglichkeit, die in § 3 Abs. 2 bis 5 des Satzungsmusters vorgesehenen Regelungen ganz oder teilweise lediglich durch Kreistagsbeschluss festzulegen.

¹⁴ Es sind die am Aufgabengebiet ausgerichteten Namen der für erforderlich erachteten Ausschüsse einzusetzen (z. B. „Bauausschuss“).

¹⁵ Mitgliederzahl einsetzen; sie kann für die einzelnen Ausschüsse unterschiedlich sein.

¹⁶ Mitgliederzahl einsetzen; sie kann für die einzelnen Ausschüsse unterschiedlich sein.

¹⁷ Nichtzutreffendes streichen.

¹⁸ Nichtzutreffendes streichen.

¹⁹ Nach § 37 Abs. 1 Landkreisordnung soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglied des Kreistags sein. Der oben vorgesehene § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung ermöglicht eine Regelung, ob Ausschüsse nur aus Mitgliedern des Kreistags oder auch aus sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet werden. Eine Festlegung, wieviel der Ausschussmitglieder sonstige wählbare Kreisbürger sind, erfolgt hingegen nicht.

(3. Alternative) ²⁰

(4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 werden aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet. ²¹ Mitglieder folgender Ausschüsse sind sonstige wählbare Kreisbürger:

1. ...
2. ...
3. ...

..... ²² Mitglieder folgender Ausschüsse sind sonstige wählbare Kreisbürger:

1. ...
2. ...
3. ...

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

Bemerkungen

1. Die Bildung eines Personal- bzw. Finanzausschusses ist nach diesem Satzungsmuster nicht erforderlich, die entsprechenden Aufgaben werden nach § 4 vom Kreisausschuss wahrgenommen.
2. Die aufgrund einer speziellen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Ausschüsse, wie z. B. Jugendhilfeausschuss, Kreisrechtsausschuss sind in § 3 nicht aufzunehmen, da sie im Blick auf die für sie vorgeschriebene Zusammensetzung nicht an § 37 Abs. 1 Landkreisordnung gebunden werden können.
3. Die Alternativen zu Abs. 4 können auch dergestalt kombiniert werden, dass bestimmte Ausschüsse nur aus Kreistagsmitgliedern, andere Ausschüsse dagegen aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet werden.
4. Wie bereits eingangs erwähnt, könnte hier eine Bestimmung aufgenommen werden: „Es wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Das Nähere regelt die Satzung über die Errichtung einer Jugendvertretung.“ Diese Bestimmung muss nicht in die Hauptsatzung aufgenommen werden, sondern könnte lediglich als deklaratorischer Hinweis erfolgen.

²⁰ Nichtzutreffendes streichen.

²¹ Nach § 37 Abs. 1 Landkreisordnung soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglied des Kreistags sein. Der oben vorgesehene § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung soll eine generelle Regelung treffen, wieviel der Ausschussmitglieder sonstige wählbare Kreisbürger sind (z. B. 3). Absatz 4 ermöglicht eine differenzierte Besetzung der Ausschüsse mit sonstigen wählbaren Kreisbürgern (s. Abs. 4, Satz 1 und Satz 2).

²² Nach § 37 Abs. 1 Landkreisordnung soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglied des Kreistags sein. Der oben vorgesehene § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung soll eine generelle Regelung treffen, wieviel der Ausschussmitglieder sonstige wählbare Kreisbürger sind (z. B. 3). Abs. 4 ermöglicht eine differenzierte Besetzung der Ausschüsse mit sonstigen wählbaren Kreisbürgern (s. Abs. 4, Satz 1 und Satz 2).

§ 3 a **Ältestenrat**

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.²³

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse**

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;²⁴
- 1a die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;
2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
4. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen bis zu €;
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten / den leitenden kommunalen Beamten²⁵ bis zu einer Wertgrenze von €;

²³ Die Einrichtung eines Ältestenrates erfolgt fakultativ. Folgende Bestimmung könnte in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

§ 1 a Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Landrat, die Beigeordneten, der Leitende Staatliche Beamte und die Fraktionsvorsitzenden an.
- (2) Der Ältestenrat berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistags, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.

²⁴ Die Aufnahme einer Wertgrenze ist möglich.

²⁵ Ggf. streichen.

7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von €;

(1. Alternative) ²⁶

- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags.

(2. Alternative) ²⁷

- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

(3. Alternative) ²⁸

- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Ernennung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, die Eingruppierung und die Kündigung von Angestellten,
4. die Finanzplanung,
5. ...
6. ...

- (3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt. ^{29 30}

Bemerkungen

Zur Delegation auf den Kreisausschuss kommen u. a. folgende Aufgabenbereiche in Betracht:

1. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises.
2. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis, soweit ihr Wert im Einzelfall € nicht übersteigt.
4. Weitere Aufgaben nach § 41 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung.

²⁶ Nichtzutreffendes streichen.

²⁷ Nichtzutreffendes streichen.

²⁸ Nichtzutreffendes streichen.

²⁹ Es sollte davon abgesehen werden, insoweit einen abschließenden Katalog in die Hauptsatzung aufzunehmen, da dies die notwendige Flexibilität beeinträchtigen könnte.

³⁰ Es empfiehlt sich eine eindeutige Festlegung, ob es sich bei dem jeweiligen Ausschuss um einen beschließenden oder einen beratenden Ausschuss handelt.

§ 4 a

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat

Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheit übertragen.

1. Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von €³¹
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von €³²
3. ...

§ 5

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat Kreisbeigeordnete³³.
- (2) Kreisbeigeordnete/r ist/sind hauptamtlich tätig³⁴.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden³⁵ Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt

(1. Alternative)³⁶

in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an min-

³¹ Betrag einsetzen; sollte von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, müssen die Beträge mit denen in § 4 harmonisiert werden.

³² Betrag einsetzen; sollte von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, müssen die Beträge mit denen in § 4 harmonisiert werden.

³³ Diese Regelung ist nur erforderlich, wenn der Landkreis 3 Kreisbeigeordnete haben soll.

³⁴ Anzahl („Ein“ bzw. „Zwei“) einsetzen; Nichtzutreffendes streichen. Eine Regelung ist nur bei Bestellung hauptamtlicher Kreisbeigeordneter erforderlich.

³⁵ Anzahl einsetzen; dabei ist zu beachten, dass dem hauptamtlichen Beigeordneten in jedem Fall ein Geschäftsbereich übertragen werden muss (§ 44 Abs. 3 LKO); Gleiches gilt für den leitenden staatlichen Beamten (§ 56 Abs. 1 LKO). Der Aufgabenbereich des Landrats gilt nicht als Geschäftsbereich.

³⁶ Nichtzutreffendes streichen.

destens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(2. Alternative)³⁷

in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von €.

(3. Alternative)³⁸

in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(1. Alternative)³⁹

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene⁴⁰ / regelmäßig dienstlich mitbenutzte⁴¹ Kraftfahrzeuge.

(2. Alternative)⁴²

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen vom 19. September 1960 (GVBl. S. 273), BS 303-1-1, in der jeweils geltenden Fassung.

(3. Alternative)⁴³

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort nicht erstattet⁴⁴.

³⁷ Nichtzutreffendes streichen.

³⁸ Nichtzutreffendes streichen.

³⁹ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁰ Nichtzutreffendes streichen.

⁴¹ Nichtzutreffendes streichen.

⁴² Nichtzutreffendes streichen.

⁴³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁴ Für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung in ihrer Höhe diese Auslagen bereits berücksichtigt.

(1. Alternative) ⁴⁵

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von € / entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1 ⁴⁶.

(2. Alternative) ⁴⁷

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von € je Sitzung ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von € ⁴⁸ entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl / das Zweifache der Zahl ⁴⁹ der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens zwölf betragen ⁵⁰.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von ⁵¹ der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von ⁵² der nach Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

⁴⁵ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁶ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁷ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁸ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁹ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁰ § 5 Abs. 6 Satz 2 ist nur erforderlich, wenn nach § 5 Abs. 2 eine Entschädigung durch Sitzungsgeld vorgesehen ist.

⁵¹ Hier ist der Prozentsatz einzusetzen, z. B. 50 %, allerdings höchstens 100 %, wobei im letzten Falle formuliert würde „..... in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.“

⁵² Hier ist der Prozentsatz einzusetzen, höchstens 50 %

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8 ⁵³

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 ⁵⁴entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung entsprechend § 6 Abs. 7. ⁵⁵

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich % entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € ⁵⁶.
- (3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teil-

⁵³ Entfällt, wenn kein Beirat für Migration und Integration gebildet wird. Die Vorschrift könnte auch als „offene“ Regelungen für alle denkbaren Beiräte, auch die fakultativen formuliert werden, z. B.

„§ 8 Entschädigung für Mitglieder von Beiräten des Landkreises.“

(1) Diese Regelung gilt für alle gesetzlich verpflichtenden oder durch Beschluss des Kreistages eingerichteten Beiräte des Landkreises“.

⁵⁴ Vgl. § 7 Entschädigungs-VO: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration können wie Fraktionsvorsitzende eine besondere Entschädigung erhalten.

⁵⁵ Vgl. § 7 Entschädigungs-VO: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration können wie Fraktionsvorsitzende eine besondere Entschädigung erhalten.

nahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Abs. 1 und 2 gewährt wird.

(4) Der erste Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von % der Dienstaufwandsentschädigung nach Abs. 1, max. 60 % vgl. § 10 LKomBesVO vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710, BS 2032-9); der zweite Kreisbeigeordnete in Höhe von %, max. 40 % vgl. § 10 LKomBesVO vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710, BS 2032-9).⁵⁷.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats⁵⁸

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von €⁵⁹ zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit er regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnimmt.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungs-VO angewiesenen Betrages.

⁵⁶ Die Höchstbeträge des § 15 Abs. 1 KomAEVO sind zu beachten; es muss jeweils eine Einzelfallentscheidung unter Zugrundelegung der Beanspruchung der Arbeitskraft und der Zeit des betreffenden Kreisbeigeordneten durch die Verwaltung des Geschäftsbereichs erfolgen.

⁵⁷ Regelung muss nicht in der Hauptsatzung erfolgen, doch empfiehlt es sich, alle Regelungen über Aufwandsentschädigungen in der Hauptsatzung zusammenzufassen.

⁵⁸ Regelung muss nicht in der Hauptsatzung erfolgen, doch empfiehlt es sich, alle Regelungen über Aufwandsentschädigungen in der Hauptsatzung zusammenzufassen.

⁵⁹ Betrag einsetzen, min. 263,80 €, max. 527,29 €.

(4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (§ 11 Abs. 1) ausgewiesenen Satzes.

(5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes / Höchstsatzes ⁶⁰.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

Der Patientenfürsprecher erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich €.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises vom sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

....., den ⁶¹

Kreisverwaltung des

.....

(Landrat)

Vermerk

Die Satzung wurde am durch Bekanntmachung in öffentlich bekanntgemacht und ist am in Kraft getreten.

⁶⁰ Nichtzutreffendes streichen.

⁶¹ Datum der Ausfertigung einsetzen.